

POLITIK ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Das vorliegende Dokument mit dem Titel "**Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten**" (im Folgenden "**Richtlinie**") dient der Darstellung der Anforderungen, Regeln und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die von der UIBS Teamwork Skowron Fiegler Spółka Komandytowa mit Sitz in Gliwice 44-100, in der Konarskiego-Straße 18C, eingetragen im Bezirksgericht Gliwice, X. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der KRS-Nummer 0000544900, NIP 631-265-64-69 (im Folgenden "**UIBS**") angewendet werden.
2. Diese Richtlinie ist eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der EU L 119, S. 1), im Folgenden **RODO** genannt.
3. Die UIBS ist für die Umsetzung und Pflege dieser Richtlinie verantwortlich. Die Anwendung dieser Richtlinie liegt in der Verantwortung der UIBS und der beschäftigten Mitarbeiter. Die UIBS sollte auch sicherstellen, dass das Verhalten von Auftragnehmern in angemessenem Umfang mit dieser Richtlinie übereinstimmt, wenn personenbezogene Daten an sie übermittelt werden.
4. **Abkürzungen und Definitionen:**
 - a) **Richtlinie** bezeichnet diese Datenschutzrichtlinie, sofern aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht.
 - b) **RODO** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) (ABl. EU L 119, S. 1).
 - c) **Daten** sind personenbezogene Daten, sofern sich aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes ergibt.
 - d) **Sensible Daten** sind besondere Daten und strafrechtliche Daten.
 - e) **Besondere Daten** sind die in Artikel 9 Absatz 1 der RODO aufgeführten Daten, d. h. personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person oder Daten über Gesundheit, Sexualität oder sexuelle Ausrichtung hervorgehen.
 - f) **Strafrechtliche Daten** sind die in Artikel 10 der RODO aufgeführten Daten, d. h. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Zuwiderhandlungen.
 - g) **Daten von Kindern** sind Daten von Personen unter 16 Jahren.
 - h) **Person** ist die betroffene Person, sofern sich aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes ergibt.
 - i) **Verarbeiter** ist eine Organisation oder Person, die von der UIBS mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut wird (z.B. IT-Dienstleister, externe Buchhaltung).
 - j) **Profiling** ist jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der personenbezogene Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Faktoren einer Person zu bewerten, insbesondere um Aspekte im Zusammenhang mit der Leistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, den persönlichen Vorlieben, den Interessen, der Zuverlässigkeit, dem Verhalten, dem Standort oder den Bewegungen dieser Person zu analysieren oder vorherzusagen.
 - k) **Datenexport** bedeutet die Übermittlung von Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.
 - l) **RCPD oder Register** bedeutet das Register der Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
5. **Schutz personenbezogener Daten - allgemeine Grundsätze**
 - 5.1 **Säulen des Datenschutzes:**
 - (1) **Rechtmäßigkeit** - Die UIBS verpflichtet sich zum Schutz der Privatsphäre und verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

- (2) **Sicherheit** - Die UIBS gewährleistet ein angemessenes Niveau der Datensicherheit durch kontinuierliche Maßnahmen in dieser Hinsicht.
- (3) **Rechte des Einzelnen** - Die UIBS ermöglicht den Personen, deren Daten sie verarbeitet, die Ausübung ihrer Rechte und nimmt diese Rechte wahr.
- (4) **Rechenschaftspflicht** - Die UIBS dokumentiert, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommt, sodass die Einhaltung jederzeit nachgewiesen werden kann.

5.2 Grundsätze des Datenschutzes

Die UIBS verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der folgenden Grundsätze

- (1) auf einer gesetzlichen Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Gesetz (Legalität);
- (2) auf faire und ehrliche Weise (Fairness);
- (3) auf eine Weise, die für die betroffene Person transparent ist (Transparenz);
- (4) für bestimmte Zwecke und nicht "um zu sparen" (Minimierung);
- (5) nicht mehr als nötig (Angemessenheit);
- (6) mit Sorgfalt für die Richtigkeit der Daten (Richtigkeit);
- (7) nicht länger als nötig (Rechtzeitigkeit);
- (8) Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit (Sicherheit).

5.3 Datensicherungssystem

Das Datensicherungssystem besteht aus den folgenden Elementen:

- 1) **Dateninventar.** Die UIBS identifiziert personenbezogene Datenressourcen, Datenklassen, Beziehungen zwischen Datenressourcen, Identifizierung von Datenverwendungen (Inventar), einschließlich:
 - a) Fälle der Verarbeitung von besonderen Daten und "strafrechtlichen" Daten (**sensible Daten**);
 - b) Fälle der Verarbeitung von Daten von Personen, die von der UIBS nicht identifiziert werden (**unidentifizierte/UFO-Daten**);
 - c) Fälle der Verarbeitung von Daten von Kindern;
 - d) Profiling;
 - e) die gemeinsame Verwaltung von Daten.
- 2) **Register.** Die UIBS kann ein Register über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Register) gemäß Artikel 30 der RODO erstellen, pflegen und führen. Das Register ist ein Rechenschaftsinstrument für die Einhaltung des Datenschutzes.
- 3) **Rechtsgrundlage.** Die UIBS stellt sicher, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ermittelt und überprüft wird, einschließlich:
 - a) Sie unterhält ein Einwilligungsmanagementsystem für Datenverarbeitung und Fernkommunikation,
 - b) inventarisiert und begründet detailliert die Fälle, in denen die UIBS Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verarbeitet.

- 4) **Umgang mit den Rechten des Einzelnen.** Die UIBS erfüllt die Informationspflichten gegenüber den Personen, deren Daten sie verarbeitet, und sorgt für die Wahrung ihrer Rechte, indem sie den diesbezüglichen Anfragen nachkommt, einschließlich:
 - a) **Informationspflichten.** Die UIBS erteilt den Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung und in anderen Situationen die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte und organisiert und gewährleistet die Dokumentation der Erfüllung dieser Pflichten.
 - b) **Fähigkeit, Anfragen zu erfüllen.** Die UIBS prüft und gewährleistet, dass sie und ihre Auftragsverarbeiter in der Lage sind, jeder Art von Anfrage wirksam nachzukommen.
 - c) **Bearbeitung von Anfragen.** Die UIBS stellt sicher, dass angemessene Mittel und Verfahren vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass Anfragen von Einzelpersonen innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise bearbeitet werden, wie es das Datenschutzgesetz vorschreibt und dokumentiert.
 - d) **Benachrichtigung über Verstöße.** Die UIBS verfügt über Verfahren, um die Notwendigkeit der Benachrichtigung von Personen zu bestimmen, die von einer festgestellten Datenverletzung betroffen sind.

- 5) **Minimierung.** Die UIBS verfügt über Grundsätze und Methoden für das Management der Datenminimierung (Privacy by Default), darunter:
 - a) Grundsätze für die Verwaltung der **Angemessenheit** der Daten;
 - b) Grundsätze für die Rationierung und Verwaltung des **Datenzugangs**;
 - c) Grundsätze für die Verwaltung der **Datenaufbewahrungsfrist** und die Überprüfung der fortgesetzten Relevanz;

- 6) **Sicherheit.** Die UIBS gewährleistet ein angemessenes Niveau der Datensicherheit, einschließlich:
 - a) Sie führt Risikoanalysen für Datenverarbeitungstätigkeiten oder Datenkategorien durch;
 - b) führt Datenschutz-Folgenabschätzungen durch, wenn das Risiko einer Verletzung der Rechte und Freiheiten von Personen hoch ist;
 - c) passt die Datenschutzmaßnahmen an die ermittelten Risiken an;
 - d) über ein Informationssicherheitsmanagementsystem verfügt;
 - e) über Verfahren verfügt, um festgestellte Datenschutzverletzungen zu ermitteln, zu bewerten und der Datenschutzbehörde zu melden - Incident Management.

- 7) **Auftragsverarbeiter.** Die UIBS verfügt über Regeln für die Auswahl von Datenverarbeitern für die UIBS, Anforderungen an die Bedingungen für die Verarbeitung (Betrauungsabkommen), Regeln für die Überprüfung der Ausführung von Betrauungsabkommen:

- 8) **Datenschutz durch Design.** Die UIBS verwaltet Änderungen, die sich auf die Privatsphäre auswirken. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Verfahren für die Einleitung neuer Projekte und Investitionen die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Änderung auf den Datenschutz zu bewerten und den Schutz der Privatsphäre (einschließlich der Vereinbarkeit der Zwecke der Verarbeitung, der Datensicherheit und der Datenminimierung) bereits in der Planungsphase der Änderung, der Investition oder zu Beginn eines neuen Projekts zu gewährleisten.

6 Bestandsaufnahme

6.1 Sensible Daten

Die UIBS identifiziert Fälle, in denen sie sensible Daten (besondere Daten und strafrechtliche Daten) verarbeitet oder verarbeiten kann, und unterhält spezielle Mechanismen, um die Rechtmäßigkeit der

Verarbeitung sensibler Daten zu gewährleisten. Wenn die Verarbeitung sensibler Daten festgestellt wird, befolgt die UIBS die diesbezüglichen Vorschriften.

6.2 **Nicht identifizierte Daten**

Die UIBS identifiziert die Fälle, in denen sie nicht identifizierte Daten verarbeitet oder verarbeiten könnte, und unterhält Mechanismen, um die Rechte nicht identifizierter Betroffener zu erleichtern.

6.3 **Profiling**

Die UIBS identifiziert Fälle, in denen sie ein Profiling von verarbeiteten Daten vornimmt, und unterhält Mechanismen, um sicherzustellen, dass dieser Prozess rechtmäßig ist. Wenn Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung festgestellt werden, befolgt die UIBS die diesbezüglichen Richtlinien.

6.4 **Co-Verwaltung**

Die UIBS identifiziert Fälle der Mitverwaltung von Daten und handelt in Übereinstimmung mit den diesbezüglich angenommenen Regeln.

7. **Register der Datenverarbeitungstätigkeiten**

7.1 Das Register ist eine Form der Dokumentation der Datenverarbeitungstätigkeiten, dient als Karte der Datenverarbeitung und ist eines der Schlüsselemente, die das Grundprinzip ermöglichen, auf dem das gesamte System des Schutzes personenbezogener Daten beruht, nämlich das Prinzip der Verantwortlichkeit.

7.2 Die UIBS unterhält ein Register der Datenverarbeitungstätigkeiten, in dem sie die Verwendung personenbezogener Daten inventarisiert und überwacht.

7.3 Das Register ist eines der wichtigsten Instrumente, das es der UIBS ermöglicht, über die meisten ihrer Datenschutzverpflichtungen Rechenschaft abzulegen.

7.4 Im Register hält die UIBS für jede Datenverarbeitungstätigkeit, die die UIBS für die Zwecke des Registers als gesondert anerkannt hat, mindestens Folgendes fest (i) die Bezeichnung der Tätigkeit, (ii) Verarbeitungszweck, (iii) eine Beschreibung der Personenkategorien, (iv) eine Beschreibung der Datenkategorien, (v) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung mit Angabe der Kategorien des berechtigten Interesses der UIBS, falls es sich um ein berechtigtes Interesse handelt, (vi) die Art und Weise der Datenerhebung, (vii) eine Beschreibung der Kategorien der Datenempfänger (einschließlich der Auftragsverarbeiter), (viii) Informationen über Übermittlungen außerhalb der EU/des EWR; (ix) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen.

8. **Grundlagen der Verarbeitung**

8.1 Die UIBS dokumentiert im Register die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung für jede Verarbeitungstätigkeit.

8.2 Durch die Angabe der allgemeinen Rechtsgrundlage (Einwilligung, Vertrag, rechtliche Verpflichtung, lebenswichtige Interessen, öffentliche Aufgabe/Behörde, rechtmäßiger Zweck) spezifiziert die UIBS die Grundlage bei Bedarf in klarer Weise. Z.B. für die Einwilligung Angabe des Umfangs der Einwilligung, wenn die Grundlage ein Gesetz ist - Angabe der spezifischen Bestimmung und anderer Dokumente, z.B. Vertrag, Verwaltungsvereinbarung, lebenswichtige Interessen - Angabe der Kategorien von Ereignissen, in denen sie zum Tragen kommen, legitimer Zweck - Angabe des spezifischen Zwecks, z.B. Selbstvermarktung, Wiedergutmachung.

8.3 Die UIBS wendet Methoden zur Verwaltung der Einwilligung an, um den Besitz der Einwilligung einer Person zur Verarbeitung ihrer spezifischen Daten für einen bestimmten Zweck, die Einwilligung zur Fernkommunikation (E-Mail, Telefon, SMS usw.) sowie die Verweigerung der Einwilligung, den Widerruf der Einwilligung und ähnliche Handlungen (Widerspruch, Einschränkung usw.) zu erfassen und zu überprüfen.

9. **Umgang mit individuellen Rechten und Informationspflichten**

- 9.1 Die UIBS gewährleistet die Lesbarkeit und den Stil der bereitgestellten Informationen sowie die Kommunikation mit den Personen, deren Daten sie verarbeitet.
- 9.2 Die UIBS erleichtert die Ausübung der Rechte des Einzelnen durch verschiedene Maßnahmen, u.a. durch die Veröffentlichung von Informationen oder Verweisen (Links) auf Informationen über die Rechte des Einzelnen, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Identifizierungsanforderungen, über die Art und Weise der Kontaktaufnahme mit der UIBS zu diesem Zweck, über eine mögliche Preisliste für "zusätzliche" Anfragen usw.
- 9.3 Die UIBS stellt sicher, dass die gesetzlichen Fristen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Personen eingehalten werden.
- 9.4 Die UIBS setzt angemessene Methoden zur Identifizierung und Authentifizierung von Personen für die Ausübung der Rechte und Informationspflichten des Einzelnen ein.
- 9.5 Um die Rechte des Einzelnen zu erfüllen, stellt die UIBS Verfahren und Mechanismen zur Verfügung, um die Daten bestimmter Personen, die von der UIBS verarbeitet werden, zu identifizieren, diese Daten zu integrieren, sie zu ändern und sie auf integrierte Weise zu löschen,
- 9.6 Die UIBS dokumentiert den Umgang mit Informationspflichten, Mitteilungen und Anfragen von Personen.

10. **Informationspflichten**

- 10.1 Die UIBS bestimmt die rechtmäßigen und wirksamen Mittel zur Erfüllung der Informationspflichten.
- 10.2 Die UIBS informiert eine Person, wenn sie die Frist für die Bearbeitung einer Anfrage dieser Person über einen Monat hinaus verlängert.
- 10.3 Die UIBS unterrichtet eine Person über die Verarbeitung ihrer Daten, wenn sie Daten von dieser Person erhält.
- 10.4 Die UIBS unterrichtet eine Person über die Verarbeitung ihrer Daten, wenn sie Daten über diese Person nicht direkt von dieser Person erhält.
- 10.5 Die UIBS legt dar, wie sie eine Person über die Verarbeitung nicht identifizierter Daten informiert, sofern dies möglich ist (z.B. eine Tafel zur Abdeckung eines Bereichs mit Videoüberwachung).
- 10.6 Die UIBS informiert die Person über eine geplante Änderung des Zwecks der Verarbeitung.
- 10.7 Die UIBS informiert die Person, bevor sie eine Einschränkung der Verarbeitung aufhebt.
- 10.8 Die UIBS unterrichtet die Empfänger über die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (es sei denn, dies würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder wäre unmöglich).
- 10.9 Die UIBS informiert die Person spätestens beim ersten Kontakt mit der Person über das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen.
- 10.10 Die UIBS benachrichtigt die Person unverzüglich von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese wahrscheinlich ein hohes Risiko der Verletzung der Rechte oder Freiheiten der Person zur Folge hat.

11. **Anfragen von Personen**

- 11.1 **Rechte von Dritten.** Bei der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen setzt die UIBS Verfahrensgarantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter ein. Insbesondere für den

Fall, dass die UIBS glaubhafte Kenntnisse darüber hat, dass die Ausübung des Antrags einer Person auf eine Kopie der Daten oder des Rechts auf Datenübertragbarkeit die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen könnte (z.B. Rechte in Bezug auf den Schutz der Daten anderer Personen, Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse, Persönlichkeitsrechte usw.), kann die UIBS an die Person herantreten, um die Bedenken zu klären, oder andere gesetzlich zulässige Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Verweigerung, dem Antrag nachzukommen.

- 11.2 **Nicht-Verarbeitung.** Die UIBS teilt der Person mit, dass sie die sie betreffenden Daten nicht verarbeitet, wenn die Person eine Anfrage bezüglich ihrer Rechte gestellt hat.
- 11.3 **Ablehnung.** Die UIBS unterrichtet die Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Ablehnung der Bearbeitung des Antrags und über ihre diesbezüglichen Rechte.
- 11.4 **Datenzugang.** Auf Antrag einer Person auf Zugang zu ihren Daten teilt die UIBS der Person mit, ob sie ihre Daten verarbeitet, und informiert die Person über die Einzelheiten der Verarbeitung gemäß Artikel 15 der RODO (der Umfang entspricht der Informationspflicht bei der Erhebung der Daten) und gewährt der Person Zugang zu den sie betreffenden Daten. Der Zugang zu den Daten kann durch die Ausstellung einer Kopie der Daten erfolgen, wobei eine in Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Daten ausgestellte Kopie der Daten von der UIBS nicht als erste kostenlose Kopie der Daten zum Zwecke der Berechnung von Kopien der Daten betrachtet wird.
- 11.5 **Datenkopien.** Auf Antrag stellt die UIBS einer Person eine Kopie der sie betreffenden Daten aus und vermerkt die Tatsache, dass die erste Datenkopie ausgestellt wurde. Die UIBS führt eine Preisliste für Datenkopien ein und behält sie bei, nach der sie Gebühren für weitere Datenkopien erhebt. Der Preis für Datenkopien wird auf der Grundlage der geschätzten Einheitskosten für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung einer Datenkopie berechnet.
- 11.6 **Datenkorrektur.** Die UIBS berichtigt unrichtige Daten auf Antrag der betroffenen Person. Die UIBS hat das Recht, die Berichtigung der Daten zu verweigern, es sei denn, die Person weist die Unrichtigkeit der Daten, für die die Berichtigung beantragt wird, in angemessener Weise nach. Werden die Daten berichtigt, so teilt die UIBS der Person auf deren Wunsch die Empfänger der Daten mit.
- 11.7 **Datenvervollständigung.** Die UIBS vervollständigt und aktualisiert die Daten auf Antrag der Person. Die UIBS hat das Recht, die Vervollständigung der Daten zu verweigern, wenn die Vervollständigung mit den Zwecken der Datenverarbeitung unvereinbar wäre (z.B. wenn die UIBS keine Daten verarbeiten muss, die nicht notwendig sind). Die UIBS kann sich auf die Erklärung der Person hinsichtlich der zu ergänzenden Daten verlassen, es sei denn, diese ist angesichts der etablierten Verfahren (z.B. hinsichtlich der Beschaffung solcher Daten) oder des Gesetzes unzureichend oder es gibt Gründe, die Erklärung als unzuverlässig anzusehen.
- 11.8 **Datenlöschung.** Auf Antrag einer Person löscht die UIBS Daten, wenn:
- (1) die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder zu anderen Zwecken verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind,
 - (2) die Zustimmung zu ihrer Verarbeitung widerrufen wurde und es keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt,
 - (3) die Person hat wirksam gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch eingelegt,
 - (4) die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
 - (5) die Notwendigkeit der Löschung ergibt sich aus einer rechtlichen Verpflichtung,

- (6) der Antrag bezieht sich auf Daten des Kindes, die auf der Grundlage einer Einwilligung zum Zwecke der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft erhoben wurden, die dem Kind direkt angeboten werden (z.B. das Profil des Kindes in einem sozialen Netzwerk, die Teilnahme an einem Wettbewerb auf einer Website).

Die UIBS legt die Handhabung des Rechts auf Löschung so fest, dass sichergestellt ist, dass das Recht auf Löschung wirksam ausgeübt wird, wobei alle Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Sicherheit, zu beachten sind und überprüft wird, dass die in Artikel 17 Absatz 3 RODO genannten Ausnahmen keine Anwendung finden.

Sind die zu löschenden Daten öffentlich gemacht worden, unternimmt die UIBS angemessene Schritte, einschließlich technischer Maßnahmen, um andere für die Verarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, über die Notwendigkeit der Löschung und den Zugang zu den Daten zu informieren.

Im Falle der Löschung informiert die UIBS die Person, die die Daten erhalten hat, auf deren Wunsch.

11.9 **Verarbeitungseinschränkungen.** Die UIBS schränkt die Verarbeitung auf Antrag der betroffenen Person ein, wenn:

- a) die Person die Richtigkeit der Daten in Frage stellt - für einen Zeitraum, der es ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen,
- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person sich der Löschung der personenbezogenen Daten widersetzt und stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung verlangt,
- c) die UIBS die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt, sie aber für die betroffene Person zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind,
- d) die betroffene Person hat aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, und zwar so lange, bis festgestellt ist, ob auf Seiten der UIBS berechtigte Gründe vorliegen, die die Gründe für den Widerspruch überwiegen.

Während der Einschränkung der Verarbeitung bewahrt die UIBS die Daten auf, verarbeitet sie aber nicht (verwendet sie nicht, überträgt sie nicht) ohne die Einwilligung der betroffenen Person, es sei denn, sie dient der Feststellung, Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen oder dem Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses.

Die UIBS unterrichtet die betroffene Person, bevor sie die Einschränkung der Verarbeitung aufhebt.

Im Falle einer Einschränkung der Verarbeitung informiert die UIBS die Person auf deren Wunsch über die Empfänger der Daten.

11.10 **Weitergabe von Daten.** Auf Antrag einer Person gibt die UIBS die diese Person betreffenden Daten, die sie der UIBS zur Verfügung gestellt hat und die aufgrund ihrer Einwilligung oder zum Zwecke des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages mit ihr in den IT-Systemen der UIBS verarbeitet werden, in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen, maschinenlesbaren Format heraus oder überträgt sie, soweit möglich, an eine andere Einrichtung.

11.11 **Einspruch in einer besonderen Situation.** Legt eine Person aufgrund ihrer besonderen Situation Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten ein und werden die Daten von der UIBS auf der Grundlage eines berechtigten Interesses der UIBS oder einer der UIBS im

öffentlichen Interesse übertragenen Aufgabe verarbeitet, respektiert die UIBS den Widerspruch, es sei denn, es liegen seitens der UIBS berechnigte Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Widersprechenden überwiegen, oder Gründe für die Feststellung, Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen.

- 11.12 **Widerspruch zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken.** Wenn die UIBS wissenschaftliche oder historische Forschungen durchführt oder Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, kann eine Person aus ihrer besonderen Situation heraus Widerspruch gegen diese Verarbeitung einlegen. Die UIBS wird diesen Widerspruch berücksichtigen, es sei denn, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.
- 11.13 **Einspruch gegen Direktmarketing.** Widerspricht eine Person der Verarbeitung ihrer Daten durch die UIBS zu Zwecken des Direktmarketings (einschließlich eventueller Profilerstellung), wird die UIBS den Widerspruch berücksichtigen und die Verarbeitung einstellen.
- 11.14 **Recht auf menschlichen Eingriff in die automatisierte Verarbeitung.** Für den Fall, dass die UIBS Daten automatisiert verarbeitet, einschließlich insbesondere des Profilings von Personen, und infolgedessen Entscheidungen in Bezug auf eine Person trifft, die rechtliche Auswirkungen haben oder die Person anderweitig wesentlich beeinträchtigen, sieht die UIBS die Möglichkeit vor, dass ein Mensch eingreift und eine Entscheidung trifft, es sei denn, eine solche automatisierte Entscheidung (i) ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Beschwerdeführer und der UIBS erforderlich oder (ii) ist ausdrücklich gesetzlich zulässig oder (iii) beruht auf der ausdrücklichen Zustimmung des Beschwerdeführers.

12. **MINIMIERUNG**

Die UIBS verpflichtet sich zur Minimierung der Datenverarbeitung in Bezug auf: (i) die Angemessenheit der Daten für die Zwecke (Datenmenge und Umfang der Verarbeitung), (ii) den Zugang zu den Daten, (iii) die Dauer der Datenspeicherung.

12.1 **Minimierung des Umfangs**

Die UIBS hat im Rahmen der Umsetzung der RODO den Umfang der erhobenen Daten, den Umfang der Verarbeitung und die Menge der verarbeiteten Daten auf Angemessenheit für die Zwecke der Verarbeitung überprüft.

Die UIBS überprüft die Menge der verarbeiteten Daten und den Umfang der Verarbeitung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Die UIBS überprüft Änderungen in Bezug auf die Menge und den Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen ihres Änderungsmanagements (privacy by design).

12.2 **Minimierung des Zugriffs**

Die UIBS wendet Zugangsbeschränkungen für personenbezogene Daten an: rechtlich (Vertraulichkeitsverpflichtungen, Berechtigungsbereiche), physisch (Zugangszonen, Schließung von Räumlichkeiten) und logisch (Beschränkung der Rechte auf Systeme, die personenbezogene Daten verarbeiten, und Netzwerkressourcen, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind).

Die UIBS wendet physische Zugangskontrollen an.

Die UIBS aktualisiert die Zugriffsrechte bei Änderungen in der Zusammensetzung des Personals und bei Änderungen der Rollen von Personen sowie bei Änderungen bei den Verarbeitern.

Die UIBS überprüft regelmäßig die festgelegten Nutzer der Systeme und aktualisiert sie mindestens einmal jährlich.

Detaillierte Regeln für die Kontrolle des physischen und logischen Zugangs sind in den Verfahren der UIBS zur physischen und Informationssicherheit enthalten.

12.3 **Minimierung des Zeitaufwands**

Die UIBS setzt Mechanismen zur Kontrolle des Lebenszyklus personenbezogener Daten ein, einschließlich der Überprüfung der weiteren Nutzbarkeit der Daten anhand der im Register angegebenen Daten und Kontrollpunkte.

Daten, deren Nutzbarkeit sich im Laufe der Zeit verringert, werden aus den Systemen sowie aus dem Cache und den Stammdateien entfernt. Solche Daten können auf den von der UIBS verarbeiteten Systemen und Informationen archiviert und gesichert werden. Die Verfahren für die Archivierung und Nutzung von Archiven, die Erstellung und Nutzung von Backups berücksichtigen die Anforderungen der Datenlebenszykluskontrolle, einschließlich der Anforderungen der Löschung.

13. **SICHERHEIT**

Die UIBS gewährleistet ein Sicherheitsniveau, das dem Risiko einer Verletzung der Rechte und Freiheiten von Personen infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die UIBS angemessen ist.

Die UIBS verfügt über Verfahren, um eine festgestellte Datenschutzverletzung zu erkennen, zu bewerten und der Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung der Verletzung zu melden.

14. **VERARBEITER**

Die UIBS verfügt über eine Politik für die Auswahl und Überprüfung von Verarbeitern von Daten im Auftrag der UIBS, die sicherstellen soll, dass die Verarbeiter ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter organisatorischer und technischer Maßnahmen bieten, um die Sicherheit, die Erfüllung der Rechte des Einzelnen und andere der UIBS obliegende Datenschutzverpflichtungen zu gewährleisten.

15. **DATENEXPORT**

Die UIBS erfasst im Register Fälle von Datenexporten, d.h. Übertragungen von Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR im Jahr 2017 = Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).

Um Situationen des unerlaubten Datenexports insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlich zugänglichen Cloud-Diensten (Schatten-IT) zu vermeiden, überprüft die UIBS regelmäßig das Nutzerverhalten und stellt, soweit möglich, datenschutzkonforme Ersatzlösungen bereit.

16. **GESTALTUNG DES DATENSCHUTZES**

Die UIBS steuert den Wandel, der die Privatsphäre betrifft, so, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten und eine Minimierung ihrer Verarbeitung möglich ist.

Zu diesem Zweck beziehen sich die Projekt- und Investitionsrichtlinien der UIBS auf die Grundsätze der Sicherheit und Minimierung personenbezogener Daten und verlangen eine Bewertung der Auswirkungen auf die Privatsphäre und den Datenschutz sowie die Berücksichtigung und Gestaltung der Sicherheit und Minimierung der Datenverarbeitung von Beginn des Projekts oder der Investition an.

17. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Richtlinie tritt am 1. April 2023 in Kraft.